

Die Bauergewerkschaft

Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,— RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr
 Nr. 15 · 30. Jahrgang Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/3 Berlin, 30. März 1929



Und doch Ostern!

Ein so andauernden und strengen Winter wie den letzten haben wir noch nicht erlebt, wir noch nicht und unsere Eltern und Großeltern auch nicht. Mit der unerhörten strengen Kälte allein war es aber noch nicht abgetan, dazu kam die Arbeitslosigkeit, die mit riesenarmen Millionen umschlang und bei der Dauer ihnen fast den Atem ausgehen ließ, die Kohlen- und Gemüsenot, daß wir wieder, wie in Kriegszeiten unseligen Ungeheuern, anstehen mußten, endlich die Feuerung, die das Glend für Ungezählte beinahe unerträglich machte. Wenn je, so galt es diesmal: „Der Winter ist ein harter Mann, kernfest und auf die Dauer“.

Und doch, und doch — es ist wieder holder Frühling im Werden, Ostern ist da, nicht nur in der Kirche, auch in der Natur. Und wir Menschen empfinden werdenden Frühling und Osterfest diesmal tiefer und seliger als sonst, nicht zuletzt, weil der Winter es gar so schlimm mit uns gemeint hat. Scharfe Gegensätze heben einander hervor, in fästelster, dunkelster Nacht erstrahlen die Sterne am hellsten. Wir haben uns oft gewundert, daß die mittelalterlichen Ritter den Frühling gar so überschwänglich mit Freude und Lob begrüßten, aber jetzt ahnen wir ihre Gefühle. Der Winter war für sie eine grausame Zeit. Abgeschlossen von aller Welt, saßen sie fast ein Drittel des Jahres oben auf ihrer einsamen Burg und litten bei schwachem Kaminfeuer und meist halb offenen Fenstern (Glas gab es fast noch gar nicht) sicher entsetzlich. Die erste, warme Frühlingluft muß ihnen wirklich wie ein Bote der Erlösung erschienen sein. Wir können uns das jetzt einigermaßen vorstellen.

Ja, das ist eine der tiefsten und erhabensten Weltwahrheiten, daß alles Dasein sich in Gegensätzen bewegt, aus Gegensätzen immer wieder neu geboren wird. Nicht nur die Alchermittwochwahrheit gilt, „mitten in dem Leben sind wir vom Tod umfungen“, sondern ihrem Schauer tritt ergänzend die tröstliche, erhebende Osterbotschaft gegenüber, daß auch dauernd aus Todesüberwindung neues Leben hervorgeht. Aus dem Karfreitagsgrab steigt sieghaft der göttliche Todesüberwinder hervor, leuchtend wie die Sonne, und bietet der Menschheit den Preis des siegreichen Kampfes mit dem Tode. Dem Frühling muß der Winter vorangehen, wie dem wonnigen Mai der üble April, und unsre Vorfahren haben in einem sinnigen Brauche das fröhliche Spiel des „Winteraustreibens“, des Kampfes zwischen dem garstigen Winter und dem siegenden, fröhlichen Lenz, gefeiert.

In Gegensätzen schreitet auch das Leben des Einzelmenschen, wie das der Völker und der Menschheit fort, sich ewig erneuernd und dem Endziel der Vollkommenheit zustrebend. Das leibliche Leben des Menschen ist ein Stück der großen Natur, und da müssen wir uns in den großen Rhythmus einfügen. Wir treten ohne Bewußtsein in die Welt, und gegen den Tod ist noch kein Kraut gewachsen. Aber im geistigen Leben ist der Mensch zu einem guten Teil Herr, kraft seines freien Willens kann er hier die Entwicklung beeinflussen. Im Reiche des Geistes ist Tod und Auferstehung kein blind waltendes Schicksal, da steht der Mensch am Steuer. Und hier eben liegt seine große Lebens- und Menschheits-

aufgabe, aus Todesüberwindung zu neuem Leben, zu immer neuer Auferstehung und damit zu höherem Wert zu gelangen. Das meint Goethe, wenn er mit tiefem, lebensweisem Blick uns zuruft: „Stirb und werde“, wenn er als der Weisheit letzten Schluß demjenigen Erlösung verheißt, „der immer strebend sich bemüht“, und das will auch Schiller sagen, wenn er ruft, daß nur der das Leben recht besitzt, „der täglich es erobern muß“. Für alle ist das Leben immerwährender Kampf, das ist Naturnotwendigkeit, für den edlen Menschen aber bedeutet es siegreichen Kampf, Ueberwindung, ständige Auferstehung zu besserem Dasein.

Das Bewußtsein von der Kraft und Macht des freien Willens ist die Ursache der immergrünen Hoffnung in der Seele des Menschen, auch in übelster Lage, auch in Grabestagen, der Hoffnung, die erst er stirbt, wenn der Mensch an der Kraft und Macht des freien Willens in seiner Brust verzweifelt, wenn er keinen neuen Frühling mehr erwartet. Auch diese Wahrheit gilt für den Einzelmenschen wie für den Menschen in irgendeinem Lebensverband.

Diese Osterwahrheiten gelten auch für unser Verbandsleben. Sein Zweck ist die Erneuerung des Wirtschaftslebens auf christlicher Grundlage. Das Christentum ist die Osterreligion, die Religion des immerflamenden Optimismus, und immerwährende Erneuerung, aufwärts zur Vollkommenheit hin, ist die Osterforderung. Wir wissen, daß auch trübe Tage notwendig sind, aber nicht, daß wir uns von ihnen unterkriegen lassen, sondern daß wir sie bezwingen, daß wir den Todeskeim ersticken und daraus neu und schöner hervorgehen. Immer neu und stärker sind wir in den Jahren der Arbeitsknechtung, da wir selbst noch im schwachen Werden begriffen waren, aus den Kämpfen erstanden, wir behielten auch in den schlimmen ersten Nachkriegsjahren den Kopf entschlossen oben und haben das Schicksal gezwungen. Und doch Ostern und doch Sieg und doch endliches Erstehen, — dieser Gedanke darf nie in unserm Innern ersterben. Auch dieser Winter hat es uns wieder gezeigt, er mußte doch lesthin dem Lenz mit seinen Wonnen weichen.

Doch kein Frühling währt ewig, neue Winter, vielleicht ebenso schwere, werden folgen. Aber wir wissen, ebenso sicher steht dahinter wiederum das strahlende Osterfest. Mögen die Winter kommen, solange danach das schönere Ostern folgt, die neue Auferstehung. So wird es auch in unsern Bestrebungen sein. Wir haben noch lange nicht das letzte Ostern in unserer Wirtschaft gefeiert, noch manchen Winter gilt es da zu überwinden, zu den vergangenen zu jagen. Wir wollen Osterkämpfer sein, und als leuchtendes Ziel schwebt da in der Ferne vor uns die Entproletarisierung der Arbeiterschaft, ihre Auferstehung in wirtschaftlicher, sozialer und menschlicher Gleichberechtigung und Gleichbewertung. Ueber jeden der Punkte ließe sich vieles sagen. Die Forderungen stammen aus den ehernen Grundlagen unserer christlichen Auffassung, und darum müssen sie verwirklicht werden. Sie sind wahrlich des heißesten Kampfes der Besten wert, und unser Osterglaube wird, wie schon oft, in Erfüllung gehen.

Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten

- Zwischen
1. der Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes:
 - a) Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe G. B.
 - b) Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes G. B.,
 2. dem Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen G. B.,
- und
1. dem Deutschen Baugewerksbund,
 2. dem Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands,
 3. dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands,
 4. dem Zentralverband der Maschinisten und Seizer sowie Berufsgenossen Deutschlands
- ist nachstehender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1. Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ist das Deutsche Reich.
2. In allen zusammenhängenden Wirtschaftsgebieten oder Orten sollen die bezirkslichen Organisationsstellen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden (Bereinen, Zahlstellen) der Arbeiter Lohn- und Arbeitstarife abschließen. Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Lohn- und Arbeitstarife ist die anliegende Gebietsenteilung maßgebend.

Für zusammenhängende Bauwerke (Eisenbahnen, Kanäle, Straßen-, Kabel- und Druckrohrverlegungen u. a.), die sich über den Bereich mehrerer Tarifgebiete erstrecken, können die bezirkslichen Organisationen der vertragsschließenden Parteien in gemeinsamen Verhandlungen einen Lohn- und Arbeitstarif festsetzen. Hochbauten sowie Betonarbeiten an diesen Hochbauten, die nicht räumlich und zeitlich mit den vorgenannten Tiefbauarbeiten einschließlich der dazugehörigen Betonarbeiten ausgeführt werden, fallen unter die in Betracht kommenden bezirkslichen Lohn- und Arbeitstarife.

Die vertragsschließenden Parteien haben ihre Unterverbände zum Abschluß von Lohn- und Arbeitstarifen anzuhalten und sie dabei zu unterstützen. Kommt in einem Unterverband der Arbeiter oder der Arbeitgeber ein Lohn- und Arbeitstarif nicht zustande, so können die bezirkslichen Arbeitgeber- oder Arbeiterverbände in ihrer Gesamtheit oder einzeln mit dem oder den übrigen Arbeiter- oder Arbeitgeberverbänden einen solchen abschließen. Die Verhandlungen über den Abschluß der Lohn- und Arbeitstarife sind bis zum 15. Mai 1929 zu beenden.

Kommt eine Einigung über den Abschluß eines Lohn- und Arbeitstarifes nicht zustande, so haben die Tarifinstanzen gemäß § 11 Ziff. 19-24 zu entscheiden.

3. Die abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife sind den vertragsschließenden Spitzenorganisationen sofort nach Abschluß in 14 urchriftlichen Ausfertigungen vorzulegen.

Den Spitzenorganisationen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung gerechnet, insoweit ein Einspruchsrecht zu, als der Lohn- und Arbeitstarif gegen Sinn oder Wortlaut des Reichstarifvertrages verstößt. Dieser Einspruch hat bezüglich der Löhne und Zuschläge keine aufschiebende Wirkung.

4. Dieser Reichstarifvertrag gilt hinsichtlich der in § 3 der Lohn- und Arbeitstarife aufgeführten Arbeitergruppen für alle Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbauarbeiten (einschließlich der Wege-, Straßen- und Chausseebauarbeiten, ausgenommen Pflasterarbeiten).

5. Organisierte Arbeitgeber, die unorganisierte Arbeiter beschäftigen, und organisierte Arbeiter, die bei unorganisierten oder andersorganisierten Arbeitgebern beschäftigt sind, fallen unter diesen Reichstarifvertrag und die dazugehörigen Lohn- und Arbeitstarife und haben die Verpflichtung, sie in vollem Umfange durchzuführen.

6. Die vertragsschließenden Parteien dürfen inhaltlich abweichende Bestimmungen mit anderen Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten nicht treffen. Vereinbarung eine der vertragsschließenden Parteien dennoch mit anderen Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten von diesem Vertrage abweichende Bestimmungen, so kann die Gegenseite verlangen, daß die abweichenden Bestimmungen ganz oder teilweise zu-



halt dieses Reichstarifvertrages werden. Etwaige sonstige Folgen der Tarifvertragsverletzung werden davon nicht berührt.

7. Die vertragsschließenden Parteien treten dafür ein, daß dieser Reichstarifvertrag und die von den Unterverbänden auf Grund dieses Reichstarifvertrages abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife für allgemeinverbindlich erklärt werden, soweit seitens der vertragsschließenden Spitzenorganisationen Einspruch gegen diese Tarifverträge gemäß § 1 Ziffer 3 nicht erhoben ist.

8. Die besonderen Lohn- und Arbeitsbedingungen für alle feuerungstechnischen Arbeiten und für alle Arbeitstätigkeiten, wo feuerungstechnische Arbeiten ausgeführt werden, sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen für Steinbohrarbeiten werden in je einem Anhang zu diesem Reichstarifvertrag für das ganze Reich geregelt.

§ 2.

Beschaffung und Entlassung von Arbeitern.

1. a) Die Einstellung eines Arbeiters darf nur von seiner beruflichen Eignung abhängig gemacht werden.

b) Um den unwirtschaftlichen Zustand, daß in der einen Gegend ein Mangel, in der anderen ein Ueberfluß von Arbeitskräften besteht, nach Möglichkeit zu beseitigen, wollen die beiderseitigen Tarifparteien bestrebt sein, sich — und zwar zunächst unter Benützung der öffentlichen Arbeitsnachweise (Facharbeitsnachweise) — gegenseitig in der Regelung von Angebot und Nachfrage zu unterstützen. Von vorzunehmenden Entlassungen soll der Betriebsvertretung möglichst vorher Kenntnis gegeben werden.

2. a) Bei Entlassung von Arbeitern gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Durchführung dieser Bestimmungen sind etwaige vertragliche Verpflichtungen des Unternehmers seinem Auftraggeber gegenüber und die rationelle Ausnutzung der Maschinen und der dazugehörigen Geräte gebührend zu berücksichtigen. Bei Verminderung der Arbeiterzahl ist darauf zu halten, daß nach Möglichkeit Familienväter nicht vorübergehend entlassen werden.

Bei Entlassung wegen Witterungseinflüssen sollen die Entlassenen nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten wieder eingestellt werden, sofern sie sich innerhalb 3 Tagen nach Wiederaufnahme der Arbeit gemeldet haben.

b) Im eigentlichen Zimmerergewerbe sollen, wenn innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammenhängenden Wirtschaftsgebietes mehrere Arbeitsstellen desselben Arbeitgebers liegen, nach Möglichkeit die auf der einen Arbeitsstelle zur Entlassung kommenden Zimmerer auf den anderen Arbeitsstellen weiterbeschäftigt werden, soweit dort Zimmerer neu eingestellt werden müßten.

3. Das Arbeitsverhältnis darf beiderseitig ohne Kündigungsfrist täglich gelöst werden, jedoch nur zum Arbeitschluß.

4. a) Bei der Entlassung ist der Lohn sofort zu zahlen. Hat der Arbeiter seine Entlassung gefordert, so hat er Anspruch auf sofortige Lohnzahlung nur dann, wenn er von seinem Vorgesetzten den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter spätestens bis zum Arbeitschluß des vorhergehenden Tages in Kenntnis gesetzt hat.

Werden die Entlassungspapiere nicht sofort mit dem Lohn ansgeliefert, so ist dem Arbeiter darüber eine Bescheinigung mit Aufzählung der Papiere, die im Besitze des Arbeitgebers verblieben sind, auszustellen. In diesem Falle sind die Entlassungspapiere spätestens innerhalb dreier Tage auf Kosten des Arbeitgebers durch Einschreibebrief an die von dem Arbeiter bestimmte Anschrift abzusenden.

b) Wenn auf einer Arbeitsstelle an demselben Tage zehn oder mehr Personen ausscheiden, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Lohn spätestens bis zum nächsten Zahlung auf seine Kosten durch die Post an die von jedem Arbeiter bestimmte Anschrift abzusenden.

Werden die Entlassungspapiere nicht sofort beim Ausscheiden ausgehändigt, so ist dem Arbeiter darüber eine Bescheinigung mit Aufzählung der Papiere, die im Besitze des Arbeitgebers verblieben sind, auszustellen. In diesem Falle sind die Entlassungspapiere spätestens innerhalb dreier Tage auf Kosten des Arbeitgebers durch Einschreibebrief an die von dem Arbeiter bestimmte Anschrift abzusenden.

5. Das Zusammenholen des Geschirrs soll in die Arbeitszeit fallen. Den Zimmerern ist vor der Entlassung Zeit zum Verzugschließen zu geben, sofern das Werkzeug Eigentum des Arbeiters ist.

§ 3.

Arbeitszeit.

1. Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten sich, sofort nach Inkrafttreten des Arbeitszeitgesetzes in Verhandlungen über die Arbeitszeit im Baugewerbe einzutreten. Wo bisher die Arbeitszeit im Lohn- und Arbeitstarif geregelt war, wird diese Regelung in den auf Grund dieses Reichstarifvertrages abzuschließenden Lohn- und Arbeitstarif übernommen. An den übrigen Tarifgebieten können die betrieblichen Organisationen eine Regelung der Arbeitszeit nur durch freie Vereinbarung treffen.

2. Bei großen Tiefbauarbeiten über Tage rechnet der Beginn der Arbeitszeit vom Abmarsch der Arbeiter von der Sammelstelle an. Bei Untertagearbeiten (Tunnel, Stollen usw.) hat der Arbeiter die Arbeit bei Beginn der Arbeitszeit an seiner Beschäftigungsstelle aufzunehmen, wenn der im Bauwerk unter Tage zurückgelegte Weg nicht mehr als 1000 Meter beträgt. Bei längeren Wegstrecken hat der Arbeitgeber

entweder für Beförderungsmöglichkeit zu sorgen oder die gesamte Laufzeit im Bauwerk zu bezahlen. Für Druckluftarbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4.

Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

1. Ueberstunden, Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen gefordert und geleistet werden, wenn durch deren Unterlassung Menschenleben in Gefahr kommen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen eintreten, wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind, ferner bei dringenden Reparatur-, Installations- oder Einrichtungsarbeiten, wenn andernfalls Betriebe stillgelegt werden und dadurch andere Arbeiter feiern müßten, und schließlich auch dann, wenn sonst der Betrieb für den nächsten Tag durch Unterlassung der betreffenden Arbeit erheblich behindert würde (z. B. Rippen beladener Züge, Entladung mit Boden beladener Schuten, Behebung von Entgleisungen, Besen und Entladen sowie Verschleiben bzw. Verholzen von Eisenbahnwagen oder Rähnen zur Innehaltung der gefahrenen Ladefrist). Auf Betonbauten, Untertagebauten und bei Wasserarbeiten können außerdem Ueberstunden geleistet werden, wenn aus Sicherheitsgründen die Fertigstellung angefangener Bauteile, wie z. B. Unterzüge, Säulen, Treppenläufe, Wände, Gewölbe u. dgl., nicht unterbrochen werden darf. Außer der festgesetzten Betriebszeit dürfen schließlich Reparaturen, Reinigung und Umstellen der Maschinen vorgenommen werden, falls durch die Unterlassung dieser Arbeiten eine vorübergehende Stilllegung des Betriebes erfolgen würde. Die vorstehenden Bestimmungen dürfen nicht mißbräuchlich ausgenutzt werden.

2. a) Es gelten: als Ueberstunden die Stunden, welche in die Zeit von morgens 5 Uhr bis zum regelmäßigen Beginn der Arbeitszeit, und die Stunden, welche zwischen dem regelmäßigen Schluß der Arbeitszeit und abends 8 Uhr fallen,

als Nachtarbeit die Stunden, welche in die Zeit von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr fallen, als Sonntagsarbeit oder Arbeit an gesetzlichen Feiertagen die Arbeit an diesen Tagen, die in die Zeit von morgens 5 Uhr bis abends 12 Uhr fällt. Wird jedoch in der auf den Sonn- oder Feiertag folgenden Nacht über 12 Uhr hinaus gearbeitet, so gelten auch die Stunden von nachts 12 Uhr bis morgens 5 Uhr als Sonntags- oder Feiertagsarbeit.

Ausnahmen: Tritt ausnahmsweise infolge Betriebsnotwendigkeiten durch Verschiebung der regelmäßigen Arbeitszeit ein früherer oder späterer Arbeitsbeginn ein, so gelten die in die Zeit von morgens 5 Uhr bis abends 8 Uhr fallenden Stunden nicht als zuschlagspflichtig, sofern die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit dadurch nicht überschritten wird.

Für Arbeitsstunden, die in die Zeit von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr fallen und keine Mehrleistung über die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit hinaus darstellen, ist an Stelle des tariflichen Nachtarbeitszuschlages im Lohn- und Arbeitstarif ein besonderer Zuschlag zu vereinbaren.

b) Würden mehrere Zeitzuschläge zusammen treffen, so ist nur der höhere Zuschlag zu zahlen. 3. Alle Arbeiten, die zur In- und Außerbetriebsetzung der Maschinen notwendig sind, gelten für die erste Stunde über die sonstige Arbeitszeit hinaus nicht als zuschlagspflichtige Ueberstunden. Dem Maschinenpersonal wird, sofern es auf Anordnung der Betriebsleitung in den festgesetzten Pausen Arbeiten verrichten muß, für diese Zeit der Arbeitslohn fortgezahlt, wobei jede angefangene halbe Stunde voll zu rechnen ist.

Als In- und Außerbetriebsetzung der Maschinen gilt nicht der Auf- und Abbau sowie Umtransport der Maschinen.

4. Sind mehrere Maschinen dauernd im Betrieb, so soll durch Einrichtung von Springschichten für das Maschinenpersonal die für die übrige Arbeiterchaft geltende Arbeitszeit durchgeführt werden.

5. Wird nach Benehmen mit der Betriebsvertretung in mehreren Schichten gearbeitet, so sind die Belegschaften der einzelnen Schichten nach Ablauf einer Woche derart anzutauschen, daß die Leute die bisher nachts arbeiteten, am Tage arbeiten und umgekehrt (Wechselschichten). Bei diesen Wechselschichten sind Zuschläge für Ueberstunden und Nachtarbeit nicht zu zahlen, jedoch kann für die Arbeitsstunden von 11 Uhr abends bis 5 Uhr morgens ein besonderer Zuschlag im Lohn- und Arbeitstarif vereinbart werden. Für Sonn- und Feiertagsarbeit sind die tarifmäßigen Zuschläge auch bei Wechselschichten zu zahlen. Arbeitet ein Arbeiter über seine Schicht hinaus, so erhält er für diese Ueberarbeit den hierfür tariflich vorgesehenen Zuschlag.

6. Bei Dreischichtarbeit wird für jede Schicht eine halbe Stunde Pause eingelegt. Diese Pause wird denjenigen Arbeitern, die infolgedessen nur eine Arbeitszeit von 7½ Stunden leisten, als Arbeitszeit vergütet.

7. Unter besonderen Umständen ist die Einrichtung von Doppelschichten mit verkürzter Arbeitszeit zulässig.

8. Wächter, Barackenwärter und Mannschaftsöche, die diese Tätigkeit als Hauptbeschäftigung ausüben, fallen nicht unter die vorstehenden Bestimmungen für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit (§ 2 der Arbeitszeitverordnung).

§ 5.

Arbeitslohn.

1a. Der Stundenlohn für alle Arbeiter, die nach § 1 Ziffer 4 A.B. in Verbindung mit § 2 der bezi-

lichen Lohn- und Arbeitstarife unter den Reichstarifvertrag fallen, wird von den bezirkslichen Organisationen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden (Ver-eine und Zahlstellen) der Arbeiter für den Geltungs-bereich des Lohn- und Arbeitstarifes vereinbart.

b) Bestimmungen über Akkordarbeit sind in einer besonderen Vereinbarung niederzulegen.

2. Der Stundenlohn ist unterschiedlich festzusetzen für alle Arbeitergruppen bis zum vollendeten 19. Lebensjahre und über 19 Jahre (Vollarbeiter).

3. Für alle Arbeiter bis zum vollendeten 19. Lebensjahre sind die Löhne gestaffelt festzusetzen, und zwar:

- vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 17. Lebensjahre, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, bis zum vollendeten 19. Lebensjahre.

4. Der Stundenlohn für Bauhilfsarbeiter ist 17 v. H. niedriger als der Lohn für Maurer der gleichen Altersklasse.

5. Die Vereinbarung der Löhne für Tiefbauarbeiter erfolgt unabhängig von der Regelung in Ziff. 4. Auch im Tiefbau erhält der dem Maurer als Hilfe beigegebene Arbeiter den Lohn des Bauhilfsarbeiters.

Als Tiefbauarbeiten gelten u. a. alle Eisenbahn-, Kanal-, Hafen-, Wege-, Straßen- und Chaußeebauten (mit Ausnahme der Pfahlerarbeiten) nebst den dazugehörigen Kunstbauten; Brücken- und Kammer-schleusenbauten, Docks, Hellinge und ähnliche Bauten, Tunnel-, Schacht- und Stollenbauten, Kammernarbeiten und Baggerarbeiten mit Ausnahme der Raßbaggerarbeiten, Festungs- und Entfestigungsbauten; Kanalisations- (Siel-, Schleusen-), Wasser- und Gasleitungs-bauten einschließlich der Reservoiranlagen; Kabelverlegungen; Fundierungsarbeiten mit Ausnahme der normalen Fundamente für Wohn-, Bureau-, Anstalts- und Fabrikgebäude (als normale Fundamente gelten solche, welche bei gutem Baugrunde den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen); See-, Fluß-, Deich- und Dammbauten, Be- und Entwässerungsanlagen, Uptierungs-, Drainierungs-, Bodenkulturarbeiten, sonstige Erdarbeiten jeder Art, bauliche Unterhaltung von Tiefbauarbeiten.

Werden bei demselben Unternehmer als Bauhilfsarbeiter tätige Arbeiter mit Ausschachtungs- und Planierungsarbeiten für Hochbauten beschäftigt, so erhalten diese den Bauhilfsarbeiterlohn.

6. Für Nichtfacharbeiter, die in den letzten drei Jahren vor der Einstellung nicht mindestens vier Monate ununterbrochen im Baugewerbe tätig waren, beträgt der Lohn 10 v. H. weniger als für Arbeiter der gleichen Arbeitergruppen, die bereits länger tätig sind.

7. Bei Beton- und Eisenbetonarbeiten werden Zementfacharbeiter, Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter beschäftigt.

Der Lohn und die Lohnzuschläge des Zementfacharbeiters sollen dem des Maurers, des Einschalters für Beton dem des Zimmerers, des Betonhilfsarbeiters im Hochbau dem des Bauhilfsarbeiters gleichgestellt sein. Der Zementarbeiter erhält einen Mittellohn zwischen Zementfacharbeiter und Bauhilfsarbeiter.

Die bei Beton- und Eisenbetonarbeiten bei Tiefbauten beschäftigten Tiefbauarbeiter erhalten einen Zuschlag in Höhe der Differenz zwischen dem Bauhilfsarbeiter- und dem Tiefbauarbeiterlohn:

- beim Handmischen, beim Einschöpfen, beim Auffüllen des Zementes auf die Mischung, beim Transport des fertigen Mischgutes, beim Zementtransport, wenn er die Haupttätigkeit bildet.

Der Zementarbeiter muß die gewöhnlichen Beton- und Eisenbetonarbeiten und mindestens einen Teil der Zementfacharbeiten unter Anleitung eines Facharbeiters ausführen können.

Der Zementarbeiter wird Zementfacharbeiter, wenn er mindestens zwei Jahre als Zementarbeiter tätig war und die Fähigkeiten eines Zementfacharbeiters besitzt.

8. Für sämtliche Arbeiter, die infolge ihres hohen Alters oder wegen Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, sowie für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren und für Wächter, Barackenwärter und Mannschaftsöche unterliegt der Lohn der freien Vereinbarung. Diese Vereinbarung hat im Benehmen mit der Betriebsvertretung bis zum Ende der ersten vollen Lohnwoche zu erfolgen. Im übrigen finden auf die genannten Arbeiter die Bestimmungen des Reichstarifvertrages Anwendung.

9. Den Unterverbänden (siehe Ziffer 1) bleibt es überlassen, Zuschläge zu vereinbaren für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, für Arbeiten außerhalb des Tarif- oder Lohngebietes, für außergewöhnliche Arbeiten und für Abnutzung der von den Arbeitern gestellten Werkzeuge. Die bei Erdarbeiten notwendigen Spateln und Spaten hat der Arbeiter mitzubringen und bei der Arbeit zu verwenden.

10. Die in § 2 der Lohn- und Arbeitstarife festgesetzten Löhne können erstmalig mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum 31. März 1930 gekündigt werden. Nach keine der Vertragsparteien von dem Kündigungsrecht Gebrauch, so gelten die Löhne für ein weiteres Jahr. Werden die Löhne gekündigt, so haben die Parteien innerhalb des Bezirks über die Neuregelung für das 2. Vertragsjahr zu verhandeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, so haben auf Anruf einer Organisation die Tarifinstanzen (§ 11) tätig zu werden.

11. Der Lohn wird nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt, hiervon gelten lediglich folgende Ausnahmen:

a) dem Arbeiter wird der Lohnausfall für die am ersten Tage der Arbeitsverhinderung nicht geleisteten Arbeitsstunden in nachstehenden Fällen unter Abzug der Leistungen aus der Sozialversicherung vergütet, wenn die Unabwendbarkeit der Arbeitsverhinderung nachgewiesen wird:

bei eigener Erkrankung des Arbeiters, sofern er mindestens 6 Tage in dem Betrieb tätig gewesen ist. Diese Frist gilt nicht bei Krankheitsfällen infolge Betriebsunfalls. Für ein- und denselben Krankheitsfall wird der Verdienstausfall nur einmal vergütet; bei Geburts-, Todes- oder Krankheitsfällen in der Familie (Eltern, Ehefrauen, eheliche und uneheliche Kinder), ferner bei Todesfällen von Verwandten, die bisher im Haushalt des Arbeiters gelebt haben;

bei Vorladung vor Gericht, sofern der Arbeiter nicht Beschuldigter oder Angeklagter ist, oder bei Vorladung vor eine in diesem Reichstatarifvertrag vorgeordnete Schieds- oder Schlichtungsstelle. Voraussetzung ist, daß der Vorladung nicht außerhalb der Arbeitszeit entsprochen werden kann und daß Gebühren dafür nicht bezahlt werden;

bei Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung;

b) wenn infolge Materialmangels oder Betriebsführung die Arbeit morgens nicht aufgenommen werden kann oder im Laufe des Tages ruhen muß, wird den Arbeitern die Freizeit bis zu 2 Stunden bezahlt.

12. Wenn die Arbeit vorübergehend ruhen muß, soll das Maschinenpersonal nach Möglichkeit mit notwendigen Instandsetzungsarbeiten beschäftigt werden. Die hierzu angehaltenen Arbeiter sind zur Leistung derartiger Arbeiten verpflichtet.

13. Der Lohn ist in der Regel wöchentlich und auf der Arbeitsstelle zu zahlen. Wo betriebstechnische Umstände dem entgegenstehen, insbesondere bei größerer Arbeiterzahl oder dort, wo die Arbeitsstelle vom Sitz des Geschäfts oder von einer Stadt weit entfernt liegt, ist die 14tägige Lohnzahlung in Berechnung mit der örtlichen oder bezirkslichen Organisation zulässig. Nach Ablauf der ersten Woche jeder vierzehntägigen Lohnperiode ist eine Abschlagszahlung von rund 90 Prozent des bis dahin erzielten Verdienstes zu leisten. Der Lohn ist in der Regel am Freitag während der Arbeitszeit zu zahlen. Bei Untertagarbeiten wird die Lohnzahlung außerhalb der Arbeitszeit geleistet. Die Lohnlisten können frühestens 3 Tage vor der Auszahlung der Löhne geschlossen werden.

14. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verjähren vier Monate nach Eintritt ihrer Fälligkeit (Zahltag).

§ 6.

Lehrlinge.

Neben den Bestimmungen des Lehrvertrages, die mit den Bestimmungen des § 6 RTB. und des § 3 des Lohn- und Arbeitstarifes nicht in Widerspruch stehen dürfen, gelten für die Lehrlinge nachstehende Bestimmungen: insoweit finden die Vorschriften des Reichstatarifvertrages und des Lohn- und Arbeitstarifes auf die Lehrlinge keine Anwendung:

1. Die Entschädigung der Lehrlinge wird im Lohn- und Arbeitstarif (§ 3) prozentual zu dem Tarifstundenlohn der Facharbeiter (Vollarbeiter) festgesetzt. Etwaige Zuschläge (insbesondere Schmerntzuschläge), ferner Auslösung und Begegnel können im Lohn- und Arbeitstarif (§ 3) vereinbart werden.

2. Die in die Arbeitszeit fallenden Schulstunden einschließlich der Schulwege sind, soweit es sich um Pflichtstunden handelt, wie Arbeitsstunden zu bezahlen.

3. Zu den Verhandlungen über die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung im Lohn- und Arbeitstarif können auf Wunsch Handwerkskammern, Innungen und Gesellenausschüsse zugezogen werden.

4. Die Lehrlinge erhalten im ersten Lehrjahre 6 Werkstage, in den weiteren Lehrjahren je 4 Werkstage Ferien.

5. Der Lehrherr ist verpflichtet, möglichst für ständige Beschäftigung der Lehrlinge zu sorgen.

6. Die vertraglich bindenden Organisationen sind sich darüber einig, daß die begonnenen Verhandlungen über die Verfestigung eines angemessenen Verhältnisses der Lehrlinge zur Zahl der Gesellen weiterzuführen sind, um eine übermäßige Beschäftigung von Lehrlingen zu vermeiden.

§ 7.

Berufliche Nebenarbeit gegen Entgelt.

Die Übernahme von beruflicher Nebenarbeit gegen Entgelt ist nicht gestattet und berechtigt den Arbeitgeber nach einmaliger Verwarnung zur fristlosen Entlassung des Arbeiters.

§ 8.

Betriebsvertretung der Arbeiter.

Gemäß § 62 des Betriebsrätegesetzes wird für das Baugewerbe folgende Betriebsvertretung vereinbart: Es gibt

- a) Bau- und Platzdelegierte,
- b) Delegiertenausschüsse.

1. a) Von den Arbeitern eines Unternehmers sind auf jeder Bau- oder Arbeitsstelle Bau- oder Platzdelegierte zu ernennen oder von den vertraglich bindenden Arbeiterorganisationen zu bestimmen. Die Vorschriften der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz finden keine Anwendung. Als eine Bau- oder Arbeitsstelle gelten auch mehrere unmittelbar benachbarte und miteinander zusammenhängende Baustellen, soweit sie

Am 30. März 1929 ist der dreizehnte Wochenbeitrag für das Jahr 1929 fällig.

von ein und demselben Unternehmer beim gleichen Bauherrn unterhalten werden. Beschäftigt ein Unternehmer auf einer Bau- oder Arbeitsstelle bzw. auf unmittelbar benachbarten und miteinander zusammenhängenden Bau- oder Arbeitsstellen Arbeiter mehrerer Berufe, so sind nach Möglichkeit alle beteiligten Berufe oder vertragschließenden Arbeiterorganisationen zu berücksichtigen.

b) Es sind zu bestimmen bzw. zu ernennen:

bei einer Arbeiterzahl bis 5	1 Delegierter
" " " " von 6-19	1-2 Delegierte
" " " " " 20-49	3 " "
" " " " " 50-99	5 " "
" " " " " 100-199	6 " "

Die Zahl der Delegierten erhöht sich um je einen in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitern für je weitere 200, von 1000 bis 5999 Arbeitern für je weitere 500, von 6000 und mehr Arbeitern für je weitere 1000.

c) Für das eigentliche Zimmerergewerbe können neben den Platzdelegierten auf jeder Baustelle besondere Delegierte bestimmt werden.

d) Die Bau- oder Platzdelegierten sollen mindestens 24 Jahre alt, mindestens ein Jahr im Baugewerbe tätig sein und nicht mehr in der Berufsausbildung stehen.

2. Die Namen der Delegierten und der Mitglieder des Delegiertenausschusses sind dem Arbeitgeber oder dem auf der Bau- oder Arbeitsstelle ständig anwesenden Aufsichtsführenden in der Reihenfolge, in der sie genannt oder bestimmt sind, schriftlich mitzuteilen, sofern der Arbeitgeber nicht einen besonders hierzu Bevollmächtigten angegeben hat. Erst wenn die Meldung erfolgt, beginnt das Amt des Delegierten. Der Arbeitgeber hat die Namen der Delegierten durch Aushang an der Bau- oder Arbeitsstelle bekanntzugeben.

3. Sind auf einer Bau- oder Arbeitsstelle mehrere Delegierte bestellt, so erlischt bei Verringerung der Arbeiterzahl das Amt der dadurch überzählig gewordenen Delegierten entsprechend der Tabelle in Ziffer 1b. Nach Aufforderung des Arbeitgebers hat die Belegschaft innerhalb von drei Tagen zu entscheiden, welche Personen als Delegierte auszuwählen. Kommt keine Einigung zustande, verliert diejenigen Personen die Delegiertenqualifikation, welche zuletzt benannt worden sind oder auf der dem Arbeitgeber oder seinem nach Ziffer 2 Bevollmächtigten mitgeteilten Liste an letzter Stelle verzeichnet sind.

4. Die Delegierten gelten für Bau- oder Arbeitsstellen mit weniger als zwanzig Arbeitern als Betriebsobleute und für Bau- oder Arbeitsstellen mit 20 und mehr Arbeitern als Betriebsräte im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Die Aufgaben und Befugnisse der Delegierten erstrecken sich lebhaftig auf die einzelnen Bau- oder Arbeitsstellen, auf der sie tätig sind.

5. a) Zur Erledigung der über die einzelnen Bau- oder Arbeitsstellen hinausgehenden Aufgaben aus dem Betriebsrätegesetz wählen die Delegierten aus ihrer Mitte für alle innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammengehörigen Wirtschaftsgebietes befindlichen Bau- und Arbeitsstellen eines Unternehmers einen Delegiertenausschuß. Dieser hat die Befugnisse eines Gesamtbetriebsrates, und wenn bei demselben Unternehmer für das gleiche Wirtschaftsgebiet eine Angestellten- oder sonstige Betriebsvertretung besteht, die Befugnisse eines Arbeiterrates im Sinne des Betriebsrätegesetzes für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitergruppen.

b) Die Zahl der Delegiertenausschußmitglieder richtet sich nach der Zahl der in den Gesamtbetrieben beschäftigten Arbeiter gemäß den Bestimmungen in Ziffer 1b. Die einzelnen Berufsgruppen oder Organisationen sollen in dem Delegiertenausschuß möglichst ihrer Stärke entsprechend vertreten sein.

6. Zur Vertretung des Arbeitgebers gegenüber den Delegierten und den Mitgliedern des Delegiertenausschusses sind neben dem Arbeitgeber und den Bevollmächtigten seines Geschäftsbereiches auch die bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers auf den Bau- oder Arbeitsstellen beauftragt.

7. a) Die Bau- und Platzdelegierten haben die wirtschaftlichen Interessen der Belegschaft auf jeder einzelnen Bau- oder Arbeitsstelle gegenüber dem Arbeitgeber wahrzunehmen. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterchaft sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Sie haben insbesondere in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertretern darüber zu wachen, daß die geltenden Tarifverträge, die etwa bestehenden Betriebsvereinbarungen und Arbeitsordnungen, der staatliche Arbeiter- und Arbeitsschutz durchgeführt werden. Sie haben ferner bei Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren auf der Bau- oder Arbeitsstelle die Gewerbeaufsichtsbeamten, amtlichen Baukontrolleure und andere hierfür in Betracht kommende Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

b) Die Delegierten haben ihre Tätigkeit in der Regel außerhalb der Arbeitszeit auszuüben. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge Ausübung des Delegiertenpostens hat eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Delegierte die Notwendigkeit der Arbeitsverhinderung nachzuweisen.

c) In Angelegenheiten, die einen einzelnen Arbeiter betreffen, soll nach Möglichkeit nur der für seine Organisation oder seine Berufsgruppe zuständige Delegierte angerufen werden.

8. Den Arbeitgebern und ihren Stellvertretern ist untersagt, Arbeiter in der Übernahme oder Ausübung eines Delegiertenpostens zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Ausübung dieses Postens zu benachteiligen.

9. Das Amt des Delegierten erlischt ohne weiteres, wenn die Arbeit auf der Bau- oder Arbeitsstelle, für die er bestellt war, oder die Arbeit seiner Berufsgruppe dem Ende nahe oder beendet ist. Wird ein Delegierter aus diesem Grunde entlassen, so gilt dies nicht als Maßregelung. Für die Entlassungen gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 96 und 97 des Betriebsrätegesetzes. Mit dem Erlöschen des Amtes als Delegierter erlischt ohne weiteres auch die Mitgliedschaft im Delegiertenausschuß.

10. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen die Rechte und Pflichten der Arbeitervertreter nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes sowie des Gesetzes über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung vom 5. Februar 1921 und des Gesetzes über die Entlohnung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922.

11. Um die Pflichten aus dem Vorstehenden zu erfüllen, sind die Vertreter der vertragschließenden Arbeiterorganisationen berechtigt, die Bau- oder Arbeitsstelle im Benehmen mit den Vertretern des Arbeitgebers und möglichst während der Pausen zu betreten. Der Arbeitgeber haftet nicht für Unfälle, die dem Betreffenden auf der Bau- oder Arbeitsstelle zustoßen.

§ 9.

Wohnräume und Kantinen.

1. Werden in einem Ort oder in einem Bezirk Arbeiter in größerer Zahl von auswärts herangezogen, so sind bei Beginn der Arbeiten vom Arbeitgeber die Wohnräume zu beschaffen und dem Arbeiter für die Dauer seiner Tätigkeit bei diesem Arbeitgeber gegen Vergütung zu überlassen, sofern andere Unterkunft nicht vorhanden ist.

2. Die Wohnräume müssen den wohnungspolizeilichen Vorschriften in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht entsprechen. Schlaf- und Wohnräume sollen getrennt gehalten werden. Bei Mehrschichtenbetrieb sind die Schlafräume für jede Schicht getrennt zu halten. Auch ist ein getrennter Raum zum Trocknen nasser Arbeitskleider bereitzustellen. Wohn- und Schlafräume sollen von den Kantinen räumlich getrennt sein. Das Betreten von Wohn-, Schlaf-, Pflege- und Kantinenräumen ist Personen, die nicht im Vertragsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen, verboten. Auf Vertreter der vertragschließenden Organisationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

3. Werden Kantinen errichtet, so soll der Arbeitgeber aus deren Betrieb keinen Gewinn ziehen. An der Verwaltung der Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsmagazine, die von Personen betrieben werden, welche am Baubetriebe beteiligt sind, haben die Arbeiter durch besondere zu wählende Vertreter Anteil. Aufsichtsführende Personen oder deren Frauen dürfen auf der Baustelle oder in deren Nähe Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsläden nicht betreiben. Wird die Kantinenberechtigung an einen Wirt oder ähnlichen Geschäftsmann verpachtet, so ist der Pächter der gemeinsamen Kontrolle des Arbeitgebers und der vorgenannten Vertretung der Arbeiter zu unterstellen.

4. An jeder Bau- und Arbeitsstelle hat der Arbeitgeber für die Belegschaft einen verschließbaren Raum zur Verfügung zu stellen.

§ 10.

Ferien.

1. Jeder unter diesen RTB. fallende Arbeiter erhält nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einmal im Kalenderjahr Ferien.

Für diejenigen Arbeiter, die sich noch bei demselben Unternehmer befinden, bei dem sie im Vorjahre Ferien bekommen oder einen Ferienanspruch erworben hatten, betragen die Ferien vier, für die übrigen Arbeiter drei Werkstage.

Im Jahre 1930 erhalten diejenigen Arbeiter, die noch im gleichen Unternehmen tätig sind, bei dem sie in den Jahren 1928 und 1929 Ferien erhalten hatten, fünf Werkstage Ferien.

2. Voraussetzung für den jährlichen Ferienanspruch nach Ziffer 1 ist eine ununterbrochene Zugehörigkeit zu ein und demselben Unternehmen von 26 Wochen (Wartezeit).

a) Die Wartezeit beginnt mit dem Eintritt des Arbeiters in das Unternehmen; für diejenigen Arbeiter, die sich noch in dem gleichen Unternehmen befinden, bei dem sie im Vorjahre Ferien bekommen oder einen Ferienanspruch erworben hatten, beginnt sie jedoch mit dem Tage, an dem der Ferienanspruch für das Vorjahr erworben wurde.

Auch in die Zeit vor Inkrafttreten dieses RTB. fallende Wartezeit wird angerechnet.

b) Muß ein Arbeiter mit der Arbeit anssehen, ohne entlassen zu werden, so wird die Zeit des Aussehens auf die Wartezeit angerechnet.

Wird ein Arbeiter wegen Bitterung, wegen Materialmangels, Arbeitsmangels, Betriebsstörungen oder Krankheit vor Ablauf der Wartezeit entlassen, aber innerhalb 90 Wochen wieder eingestellt, so wird ihm die vor der Entlassung zurückgelegte Beschäftigung auf die Wartezeit in Anrechnung gebracht.

Erfolgt die Entlassung wegen der Bitterung und erfolgt die Wiedereinstellung innerhalb acht Wochen, so wird die Zeit der Unterbrechung auf die Wartezeit angerechnet, jedoch innerhalb jeder Wartezeit nur bis zum Höchstbetrage von sechs Wochen.

c) Tarifwidrige Arbeitsniederlegungen gelten in jedem Falle als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.

Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses im Sinne dieser Bestimmung gilt als nicht vorliegend, wenn das Fernbleiben von der Arbeit dem Unternehmer zwei Tage vorher gemeldet worden ist, nicht länger als einen Tag gedauert hat, und der Arbeiter von dem Unternehmer, ohne daß dieser von seinem Entlassungsrecht Gebrauch macht, weiter beschäftigt wird.

d) Ein erworbener Ferienanspruch erlischt, wenn er nicht spätestens bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht wird; er erlischt ferner, wenn der Arbeiter aus einem gesetzlich vorgesehenen Grunde fristlos entlassen wird, bevor er Ferien genommen hat.

3. Wann die Ferien angetreten werden, bestimmt der Unternehmer nach Anhörung der Betriebsvertretung im Rahmen der Betriebsmöglichkeiten. Begründete Wünsche der Ferienberechtigten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die geregelte Fortführung des Betriebes muß sichergestellt sein.

4. Während der Ferien erhält der Arbeiter ein Entgelt in Höhe des bei Beginn der Ferien geltenden Tarifstundenlohnes nach einem Satz von acht Stunden täglich.

5. Dem Arbeiter ist untersagt, während der Ferien anderweitige Beschäftigung gegen Entgelt anzunehmen, anderenfalls verliert er den Anspruch auf das Ferienentgelt und kann vom Arbeitgeber aus diesem Grunde entlassen werden.

6. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Ferienregelung bei allen Bauunternehmungen sowie bei allen öffentlichen und privaten Regiebetrieb durchzuführen.

§ 11.

Behandlung von Streitigkeiten.

I. Allgemeines.

1. Es werden folgende Tarifinstanzen gebildet:

- a) Schlichtungskommissionen,
b) Tarifämter,
c) das Haupttarifamt.
2. Die Schlichtungskommissionen sind zuständig:
a) als unterste Auslegungsinstanz,
b) als Gütestelle nach § 101 Arbeitsgerichtsgesetzes.

Die Tarifämter sind zuständig:

- a) als Schiedsgericht zur Auslegung von Tarifbestimmungen im Sinne von § 91 Arbeitsgerichtsgesetzes,
b) als vereinbarte Schlichtungsstelle für die Fälle aus § 1 Ziff. 2 und § 5 Ziff. 10 Reichstarifvertrages.

Das Haupttarifamt ist zuständig:

- a) als oberstes Schiedsgericht im Sinne des § 91 Arbeitsgerichtsgesetzes,
b) als oberste Schlichtungsstelle.

3. Die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder der Tarifinstanzen sind nicht Vertreter der Parteien und an Anträge nicht gebunden. Sie sind in ihrer sachlichen Stellungnahme nur den Tarifverträgen, dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen.

4. Lehnen Beisitzer oder deren Stellvertreter in einer tariflichen Instanz die Beteiligung an einer Verhandlung oder an der Entscheidung über einen Streitfall ab, so kann dennoch die Entscheidung gefällt werden, wobei angenommen werden soll, daß diese Beisitzer sich der Stimme enthalten haben. Als Ablehnung der Beteiligung gilt es auch, wenn die sämtlichen Arbeitgeber- oder Arbeiterbeisitzer trotz ordnungsgemäßer Ladung in einem zweiten Termin nicht erscheinen.

5. a) Ist ein Mitglied einer Tarifinstanz bereits in einer Vorinstanz im gleichen Falle als Beisitzer tätig gewesen, so tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter.

b) Ferner tritt in einer Tarifinstanz an die Stelle eines Mitgliedes einer seiner Stellvertreter, wenn das Mitglied an dem zur Entscheidung stehenden Fall unmittelbar beteiligt ist.

6. Die beteiligten Organisationen sind zu den Verhandlungen zu laden. Es bleibt ihnen überlassen, die streitenden Parteien ihrerseits zu laden oder sie zu vertreten. Im Güterverfahren müssen die streitenden Parteien auch persönlich geladen werden.

7. Vor Fällung eines Schiedsspruches ist stets die Einigung der Parteien zu versuchen. An der Beratung und Abstimmung, die in Abwesenheit der Parteien zu erfolgen hat, nehmen sämtliche Mitglieder der Tarifinstanz teil. Wo unparteiische Vorsitzende tätig sind, dürfen sie sich der Abstimmung nicht enthalten. An der Abstimmung dürfen sich auf Arbeitgeber- oder Arbeiterseite nur so viel Mitglieder beteiligen, als auf der anderen Seite Mitglieder anwesend sind.

8. Bindende Entscheidungen der Tarifinstanzen haben, sofern die Tarifinstanz als vereinbarte Schlichtungsstelle tätig wurde, die gleiche Wirkung wie die Bestimmungen des Tarifvertrages, sofern sie als Schiedsgericht tätig wurde, die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

9. Auch Organisationsfremde können die Tarifinstanzen anrufen oder vor sie geladen werden, jedoch nur durch Vermittlung der vertragsschließenden Organisationen gleicher Art oder deren Unterverbände.

10. Die Organisationen können vereinbaren, daß für Angelegenheiten bestimmter Fachrichtungen ein oder mehrere im voraus zu bestimmende Mitglieder derselben Fachrichtung als Mitglieder der Tarifinstanzen tätig sein sollen.

11. Für die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder in den Tarifinstanzen werden Stellvertreter ernannt.

12. a) Die Kosten der Tarifinstanzen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Die Tarifinstanzen können solchen streitenden Parteien, die den vertragsschließenden Organisationen nicht angehören, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen.

b) Auch kann die Verhandlung des Streitfalles von der Hinterlegung eines Kostenvorschusses bei der Geschäftsführung der Tarifinstanz durch die den vertragsschließenden Organisationen nicht angehörenden Beteiligten abhängig gemacht werden.

13. Die sämtlichen Instanzen geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Muster hierzu werden von den Vertragsparteien vereinbart.

II. Schlichtungskommissionen.

14. Die Schlichtungskommissionen werden für einzelne oder mehrere zusammenhängende Orte gebildet; sie bestehen aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern. Die örtlichen Organisationen wählen ihre Vertreter.

Anträge an die Schlichtungskommission sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 21 Tagen nach Eintritt der Streitigkeit einzureichen. Eine Streitigkeit gilt als eingetreten, sobald eine der streitenden Parteien die Unmöglichkeit einer Einigung erklärt hat.

Die Schlichtungskommission hat spätestens acht Werktage nach der Antragstellung über die Angelegenheit zu verhandeln.

Wo die Einrichtung von Unterkommissionen besteht, oder wo sie geschaffen werden, haben diese das Recht, Streitfälle auf der Baustelle zu untersuchen und auf die Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken.

III. Tarifämter.

15. Tritt die Schlichtungskommission als Auslegungsinstanz auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Sache vor die zweite Instanz (Tarifamt) zu bringen mit dem Hinweis, daß die Schlichtungskommission auf früherem Anruf nicht in Tätigkeit getreten ist.

16. a) Gegen den Spruch der Schlichtungskommission ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen nach Fällung der Entscheidung Berufung an die zuständige zweite Instanz (Tarifamt) durch Einreichung eines Schriftsatzes zulässig. Das gleiche gilt, wenn in der Schlichtungskommission ein Spruch nicht zustande gekommen ist.

b) Das Tarifamt hat innerhalb zehn Tagen tätig zu werden.

17. Das Tarifamt besteht aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Vertragsparteien gewählt wird. Wird das Tarifamt als vereinbarte Schlichtungsstelle tätig, so müssen auf jeder Seite vier Beisitzer mitwirken.

18. Die Berufung gegen die Entscheidungen des Tarifamtes ist nur in den für das Haupttarifamt vorgesehenen Ausnahmen (Ziff. 20, 21 und 24) zulässig.

19. a) Wird das Tarifamt auf Grund des § 1 Ziff. 2 oder § 5 Ziff. 10 angerufen, so hat es zunächst eine Einigung der Parteien zu versuchen. Gelingt diese nicht, so hat es einen Schiedsspruch zu fällen, über dessen Annahme oder Ablehnung sich die Organisationen innerhalb einer vom Tarifamt festzusetzenden Frist gegenüber dem unparteiischen Vorsitzenden zu erklären haben. Nichterklärung gilt als Ablehnung. Bei der Festlegung der Frist ist das Tarifamt an die Vorschriften des § 13 gebunden.

Schiedssprüche des Tarifamtes, die einstimmig gefällt wurden, sind endgültig und bindend, das gleiche gilt für Schiedssprüche, denen sich die Parteien vorher unterworfen haben.

b) Ist das Tarifamt auf Grund des § 1 Ziff. 2 tätig geworden und wird der Schiedsspruch von einer oder mehreren Organisationen abgelehnt, so entscheidet auf Antrag das Haupttarifamt gemäß Ziff. 24 a.

c) Erfolgt das Eingreifen des Tarifamtes auf Grund § 5 Ziff. 10 und wird in diesem Falle der Schiedsspruch von einer oder mehreren Organisationen abgelehnt, so tritt das Tarifamt innerhalb der in § 13 festgelegten Frist erneut zusammen, und zwar treten in diesem Falle zu dem unparteiischen Vorsitzenden zwei unparteiische Beisitzer hinzu, die gemeinsam von den Vertragsparteien des Lohn- und Arbeitstarifes zu ernennen sind.

d) Das mit drei Unparteiischen besetzte Tarifamt hat zunächst wieder eine Einigung der Parteien zu versuchen und, falls diese nicht gelingt, einen Schiedsspruch zu fällen. Dieser Schiedsspruch ist endgültig und bindend, wenn er mit einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen gefällt wird oder wenn sich die Parteien ihm vorher unterworfen haben. Wird keine dieser Voraussetzungen erfüllt, so ist nach Ziff. 19a zu verfahren. Wird der Spruch von einer oder mehreren Organisationen abgelehnt, so hat der Tarifamtsvorsitzende den Streitfall an das Haupttarifamt abzugeben. Das Haupttarifamt entscheidet gemäß Ziff. 24 b.

e) Wo sich die Vertragsparteien des Lohn- und Arbeitstarifes über die als Unparteiische zu bestimmenden Persönlichkeiten nicht einigen, haben sie den geschäftsführenden Vorsitzenden des für den Sitz des Tarifamtes zuständigen Landesarbeitsgerichts zu bitten, daß er geeignete Persönlichkeiten bestimme. Die Ernennung des unparteiischen Vorsitzenden des Tarifamtes erfolgt auf die Dauer des Reichstarifvertrages.

IV. Haupttarifamt.

20. Tritt das Tarifamt auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Streitigkeit durch ihre zentrale Vertretung vor das Haupttarifamt zu bringen.

21. a) Gegen Entscheidungen, die das Tarifamt auf Grund der Ziff. 16 gefällt hat, ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 21 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe Berufung an das Haupttarifamt zulässig, jedoch nur dann, wenn die Entscheidung des Tarifamtes gegen den Sinn des Reichstarifvertrages oder gegen grundsätzliche Entscheidungen des Haupttarifamtes verstößt. Die Anrufung des Haupttarifamtes ist ferner zulässig, wenn das Tarifamt auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit getreten ist oder wenn im Tarifamt eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist.

b) Die Berufung bewirkt, abgesehen von den Fällen der Ziffer 24, keinen Aufschub.

22. Das Haupttarifamt ist ferner auf Antrag einer der vertragsschließenden Spitzenorganisationen befugt, grundsätzliche Streitfragen zu entscheiden, die sich bei der Auslegung des Reichstarifvertrages ergeben. Ob ein grundsätzlicher Fall vorliegt, wird vom Haupttarifamt entschieden.

23. Das Haupttarifamt setzt sich zusammen aus je einem Beisitzer der am Reichstarifvertrag beteiligten Arbeiter- und der gleichen Anzahl Beisitzer der Arbeitgeberverbände und aus drei Unparteiischen. Die vertragsschließenden Spitzenorganisationen bezeichnen die drei Unparteiischen. Soweit sie sich hierbei nicht einigen, werden die Unparteiischen vom Reichsarbeitsminister nach Anhörung der vertragsschließenden Spitzenorganisationen ernannt.

24. a) Wird das Haupttarifamt auf Grund § 1 Ziff. 2 angerufen, so kann es über alle strittigen Fragen mit bindender Wirkung entscheiden oder die bindende Entscheidung bestimmter Fragen dem Tarifamt (§ 11 Ziff. 19a) überweisen.

b) Wird dem Haupttarifamt auf Grund § 11 Ziff. 19d die Entscheidung über die Lohnfestsetzung überlassen, so kann es den vom Tarifamt gefällten Schiedsspruch entweder bestätigen oder aufheben, wobei auch eine teilweise Bestätigung oder Aufhebung zulässig ist. Im Falle der Aufhebung hat das Haupttarifamt eine neue Entscheidung nur insofern zu fällen, als die Löhne der Hauptarbeitergruppen (Maurer, Zimmerer, Zementfahrbewerker, Bauhilfsarbeiter, Tiefbauarbeiter und Maschinenisten) der obersten Ortsklasse strittig sind. Diese Entscheidung des Haupttarifamtes ist endgültig und bindend. Ueber alle sonstigen noch strittigen Lohnfragen entscheidet das Tarifamt in der erweiterten Besetzung des § 11 Ziff. 19d bindend.

§ 12.

Durchführung des Vertrages.

1. Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten sich, ihren Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Reichstarifvertrages und der auf Grund desselben abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife einzusetzen, und zwar auch bei allen den vertragsschließenden Arbeitgeberorganisationen nicht angehörenden Bauunternehmungen. Entsteht ein Streitfall zwischen den Vertragsparteien oder ihren Unterorganisationen, der zu Kampfmaßnahmen führen kann, so haben die Vertragsparteien zunächst in Verhandlungen einzutreten. Streiks, Aussperrungen oder sonstige Kampfmaßnahmen sind unzulässig vor Beginn und während der Dauer des Schieds- oder Schlichtungsverfahrens sowie nach Abschluß dieses Verfahrens durch bindende Entscheidung.

2. Fügt sich eine der vertragsschließenden Organisationen einer bindenden Entscheidung der Tarifinstanzen nicht, so besteht für die Organisationen der Gegenpartei dieser Organisation gegenüber Handlungsfreiheit.

§ 13.

Ausführungsbestimmungen.

1. Ueber die Bildung der Tarifämter (Einigung über die drei Unparteiischen) haben sich die bezirkslichen Vertragsparteien bis spätestens 6. April 1929 zu einigen. Erfolgt eine Einigung nicht, so haben die bezirkslichen Vertragsparteien unverzüglich gemäß § 11 Ziff. 19e den Vorsitzenden des zuständigen Landesarbeitsgerichts zu benachrichtigen.

2. Die bezirkslichen Parteiverhandlungen zwecks Neuregelung der Löhne für die Zeit bis 31. März 1930 sind ebenfalls bis spätestens 6. April 1929 zu beenden. Gelingt eine Einigung nicht, so ist das Tarifamt anzurufen, das bis zum 10. April 1929 eine Entscheidung über die Lohnregelung zu fällen hat. Die Erklärungsfrist soll am 13. April 1929 ablaufen.

3. Gelangt ein gefällter Schiedsspruch nicht zur Annahme, so hat das verstärkte Tarifamt bis zum 15. April 1929 eine neue Entscheidung zu fällen. Ist diese nicht endgültig oder gelangt ein mit einfacher Mehrheit gefällter Schiedsspruch nicht bis zum 18. April zur Annahme, so ist die Streitfrage unverzüglich von Amts wegen dem Haupttarifamt zuzuleiten. Das Haupttarifamt tritt am 22. April 1929 zusammen und entscheidet über die vorliegenden Anträge gemäß § 11 Ziff. 24 b.

4. Die erstmalig vereinbarten oder durch Entscheidung festgesetzten Löhne haben Wirkung für die Zeit vom 1. April 1929 (bis einschl. 10. April) gelten die bisherigen Löhne bis zum 31. März 1930. Bis zum 5. März 1930 treten die vertragsschließenden Spitzenorganisationen zusammen, um die Termine für das Verfahren der Lohnregelung für das zweite Vertragsjahr zu vereinbaren.

§ 14.

Vertragsdauer.

Dieser Vertrag gilt vom 1. April 1929 bis zum 31. März 1931.

Am Webstuhl der Zeit

Der Kampf um die rechtliche Gleichstellung der Arbeiterschaft war die natürliche Folge der Rechtsunterbindung des ehemaligen undemokratischen Staates, die er gegenüber dem Großteil seiner Staatsbürger bewußt begangen hat. Die Erreichung der berechtigten Forderungen nach Gleichstellung in Staat und Wirtschaft hatte das allgemeine, freie und gleiche Wahlrecht zur Voraussetzung. Dieses Recht, das in der neuen Reichsverfassung fest verankert ist, war für die Weiterentwicklung der Arbeiterbewegung und ihres Aufstiegs eine absolute Notwendigkeit.

Die Arbeiterschaft hat sich im neuen demokratischen Volksstaat manches errungen. Besonders sozialpolitisch wurde in Deutschland seit den Jahren des Umsturzes viel Beachtliches geschaffen. Wirtschaftlich befindet sich die Arbeiterschaft trotz allem noch in unwürdiger Lage. Bei der Betrachtung der Entwicklung der letzten Jahrzehnte können zwar materielle Erfolge verzeichnet werden, doch ist mit den Erfolgen der Arbeiterschaft auch der Widerstand der Wirtschaftsgewaltigen erneut wachgerufen worden. Wir können heute von einer dauernden Steigerung der sozialen Spannungen reden, die sich leider von Tag zu Tag verschärfen. Diese Erscheinung macht sich nicht nur in Deutschland, sondern in den Industriestaaten Europas und über unsern Kontinent hinaus bemerkbar. Wer für die Vorgänge der letzten Zeit ein offenes Auge hat, der wird keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, wie groß die Spannungen sind. Der Kampf in der Ruhrindustrie hat uns große Irrungen und Verwirrungen gezeigt.

Die gerechten Forderungen der Arbeiter auf menschenwürdige Löhne

stoßen auf immer größeren Widerstand. Aber wir müssen zu ausreichenden Löhnen kommen; denn von ihnen hängt nicht nur die Existenz der Arbeiterfamilie ab, sondern auch der ganze wirtschaftliche, soziale und kulturelle Aufstieg der Arbeiterschaft. Ausreichende Löhne sind die unerlässliche Voraussetzung der Standwerdung der Arbeiterschaft. Der Weg zur Erhöhung des Lohnes aber geht über die Gewerkschaften, deren Hauptaufgabe die Regelung des Lohnes ist.

Die Gewerkschaften sind geboren worden aus dem Selbsthilfegedanken der Arbeiter. Sie sind ihr Wert, ihre Einrichtung, ihre Bewegung. Sie stellen den Ausdruck der Solidarität, des Zusammengehörens, der Schicksalsverbundenheit dar. Eine gut geleitete Gewerkschaftsbewegung macht die Arbeiter sicherer, selbständiger, zielbewusster und standesbewusster. In der Gewerkschaftsbewegung, besonders in der christlichen, findet der Arbeiter eine neue Heimat und eine Gemeinschaft von Menschen, die sich mit ihm in dem gleichen Schicksal und im gleichen Aufstiegswillen verbunden fühlen. Hier handelt es sich darum, den Schwachen zu stärken, der so dem Ganzen eingegliedert werden soll als gleichberechtigtes Glied. Der Arbeiter soll über seine Schwäche hinauswachsen, soll nicht mehr Objekt, sondern Subjekt sein. Die Gewerkschaftsbewegung soll mehr darstellen als ein großes Geschäftsunternehmen. Sie ist die Keimzelle einer neuen Gesellschafts- und

Wirtschaftsordnung, in der der Arbeiter gleichgeachtet und gleichberechtigt ist.

Die Ursache der sozialen und wirtschaftlichen Reibungen und Konflikte und damit der Friedlosigkeit der Welt liegt zum größten Teil im materialistischen Wirtschaftsegoismus.

Der Abfall von Gott, die grundsätzliche und praktische Trennung von Gesetzgebung und Religion, von Wirtschaft und Moral führt zur Spaltung und Zerklüftung des Volkes. Mehr und mehr muß der Gedanke der tatsächlichen

Unentbehrlichkeit des Christentums

für das gesellschaftliche Leben ins Bewußtsein der Volksglieder getragen werden. Durch die sittliche Erneuerung der Menschen müssen wir zur sozialen Reform vordringen. Gewiß vermögen Technik und Organisation vieles, aber wenn dazu sich nicht der richtige Geist gesellt, wenn der Materialismus im Herzen des Volkes nicht überwunden wird, wird der Erfolg, der soziale Friede, vergeblich angestrebt werden.

Unbestrittenermaßen bilden Gerechtigkeit und Liebe unumstößliche Grundlagen der gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Ordnung. Daher muß unser ganzes Streben auf die Wiederherstellung und Wiederanerkennung der Herrschaft der christlichen Grundgesetze im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben gehen.

Die christlichen Gewerkschaften erstreben im Verein mit den konfessionellen Standesvereinen die sittliche und soziale Hebung der Arbeiterschaft auf der Grundlage der christlichen Gerechtigkeit. Sie kämpfen für ein

Soziales Arbeitsrecht,

das Christen- und Menschenwürde, die Persönlichkeit des arbeitenden Volkes schützt. Ihre Forderung: „Jedem das Seine“ muß noch lauter und eindringlicher erhoben werden. Auch der einfache Arbeiter ist nach dem Kulturbefehl des Schöpfers zur Anteilnahme an der Weltbeherrschung berechtigt. Auch er, und das können wir in unserer Zeit nicht genug unterstreichen, muß eine Subjektstellung einnehmen und darf nicht zum bloßen Werkzeug, zum Objekt der Volkswirtschaft herabgewürdigt werden. Die Arbeiterschaft muß ihre errungene soziale Stellung im Volksganzen, deren Schwerpunkt vor allem in der selbständigen Miträgerchaft von Herrschaft und öffentlicher Gewalt im Wirtschaftsleben liegt, auch als aktive Trägerin geistigen Lebens bewahren.

Grundlage der neuen Kultur muß die Welt der Arbeit sein.

Nicht nur Hämmern und Dröhnen, Bankverbindungen, Trusts und Konzerne schaffen eine neue Welt, sondern seelische und geistige Erfassung und Durchdringung der Welt der Arbeit ist das Gebot der Stunde. Dann wird die Arbeit Pflichterfüllung als Dienst in der Gemeinschaft; dann ist die Arbeit mehr als eine Aneinanderreihung einzelner Arbeitsverrichtungen, sie wird Weltanschauung. **E. S.**

Sonderfürsorge in Zahlen

Die Sonderfürsorge wurde in der Hauptsache zur Entlastung der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung eingeführt. Tatsächlich läßt sich auch jetzt schon ein starker Rückgang der Anforderungen an die Reichsanstalt feststellen. In den ländlichen Bezirken einzelner Arbeitsämter ist die Zahl der von der Sonderfürsorge bei berufstätlicher Arbeitslosigkeit betreuten Personen auf 60 Prozent der Gesamtunterstützungsempfänger angestiegen. Im Bezirk des Landesarbeitsamts Ostpreußen, dessen Gesamtarbeitsmarkt vom Arbeitsmarkt der Landwirtschaft im wesentlichen bestimmt wird, sind 46 107 Arbeitjüngende in die Sonderfürsorge eingereiht, während 30 982 als Hauptunterstützungsempfänger Arbeitslosenversicherung beziehen und nur 2653 Krisenunterstützung erhalten.

Aus dem Verbandsleben

Ortsgruppe Essen (Maurer-, Hilfs- und Erdarbeiter). Am 2. März hielten wir unsere diesjährige Generalversammlung ab. Der erste Vorsitzende, Kollege Frink, begrüßte die Erschienenen und dankte allen, die im Jahre 1928 ihre gewerkschaftliche Pflicht erfüllt haben. Er gedachte auch mit warmen Worten der Kollegen, die im verflochtenen Jahre das Zeitliche gesegnet haben. Kollege Diederich gab den Jahresbericht, aus dem man entnehmen konnte, daß das Jahr 1928 in unserer Verwaltungsstelle in jeder Hinsicht ein gutes war. Er streifte die politische, wirtschaftliche und gewerkschaftliche Lage. Besonders erwähnte er das Arbeitslosenversicherungsgesetz. Ein Sturm der Entrüstung ging durch die Reihen der Kollegen über die Ausnahmeregelung, die man den Bauarbeitern aufzwingen würde. Würden die Urheber derselben schon einmal in den Bauarbeiterberufen gesteckt haben, würden sie sicherlich nie eine derart herbe Verordnung zustande gebracht haben. Wir Bauarbeiter haben doch schon so im Laufe des Jahres durch Witterungseinflüsse manchen Lohnausfall zu verzeichnen. Mit Genugtuung wurde über den Danziger Verbandstag gesprochen, der segensreich für unsere Organisation gewirkt habe. Den Bericht des Vorstandes gab Kollege Frink. Auch von Seiten des Vorstandes ist alles getan worden, um unsere Bewegung zu fördern. In den Vorstand wurde gewählt: Josef Frink als erster, Adalbert Wähler als zweiter Vorsitzender; Alois Richter als erster, Josef Bölli als zweiter Schriftführer; Johann Möller, Fritz Gammerschlag, Heinrich Kettel und Paul Senfing als Beisitzer. Unter „Verschiedenes“ sagte Kollege Nolte einiges über die Frühjahrsagitation und wies auf die Reichsanfallberühmungswoche hin. Mit einem Appell an die Verwaltung, auch in Zukunft alles zu tun, um unsere Organisation zu stärken, nahm die gut besuchte Generalversammlung ihr Ende.

Säuge. In der Versammlung am 3. März waren 33 Mitglieder anwesend. Feierlicher als sonst ging es zu. Blühte doch unser alter und treuer Kollege Johannes Loges auf eine 25jährige Mitgliedschaft zurück und galt es, ihm eine Ehrung zu erweisen. Zunächst brachte unser Kollege Rützenberg dem Jubilar die Glückwünsche der Verwaltungsstelle dar. Er sprach die Hoffnung aus, daß es unserem Jubilar vergönnt sein möge, noch lange Jahre

2. Reichsjugendtag

der christlichen Gewerkschaften in Köln

Am Sonntag, den 11. August 1929, findet in Köln der zweite Reichsjugendtag der christlichen Gewerkschaftsjugend Deutschlands statt. Der erste war im Herbst 1925 in Essen. Er hinterließ einen nachhaltigen Eindruck sowohl bei den Teilnehmern als auch in der gesamten Öffentlichkeit und bewirkte eine starke Aufwärtsentwicklung der Jugendbewegung der christlichen Gewerkschaften. Der diesjährige Reichsjugendtag steht unter dem Leitgedanken: **Werttätige Jugend und Aufstieg der Arbeiterschaft.** Ihm geht am 10. August eine Delegiertentagung voraus, auf der über „Die Gedankenwelt der christlichen Arbeiterjugend“ und „Die werttätige Jugend in Wirtschaft und Staat“ gesprochen wird. Die große Kundgebung am Sonntag vormittag wird auf dem Messelgelände abgehalten. Man rechnet mit einer Teilnehmerzahl von 10 000 Jungmännern und Jungmädels. Den Ausklang der Tagung bildet eine Rheinfahrt am Sonntagnachmittag.

Auf dem Reichsjugendtag muß unser Verband mit einer Teilnehmerzahl vertreten sein, die der Stärke seiner Jugendbewegung entspricht. Darum richten wir an unsere Jungmänner die Bitte, jetzt schon überall das Sparen zu organisieren, damit sie die Fahrt nach Köln erndtlich können, und zwar in einer Zahl, die der von unserem vorjährigen Verbandsjugendtreffen am Rhein mindestens gleichkommt.

Allgemeine Rundschau

„Sinnvoll geleitete Wirtschaft“

In einem Aufsatz unter dieser Ueberschrift führt b. Hell-Breuning im Märzheft der „Deutschen Arbeit“ aus, wir müßten uns vor dem Fehler hüten, den wir so gern der Gegenseite vorwürfen, vor der Falschlehre nämlich, die Geldrechenhaftigkeit der kapitalistischen Wirtschaft enthalte die Gewähr sinnvoller Leitung und sinnvollen Ablaufs der Wirtschaft. Der Verfasser stellt folgende Thesen auf: Eine Umwendung der Produktion von der Befriedigung der Bedürfnisse der zahlungsfähigsten engen Käuferkreise und ihre Hinwendung zur Deckung des Bedarfs der kaufkraftschwächeren, aber breiteren Verbraucherkreise dürfte, weit entfernt, das Auseinanderklaffen von Angebot und Nachfrage, Erzeugung und Kaufkraft zu heigern, ganz im Gegenteil wesentlich dazu beitragen, die besklagten Zirkulationsstörungen zu beheben. Angebot und Nachfrage, Erzeugung und Kaufkraft wieder einander zu nähern und zum Zueinandergeraten zu bringen. Je maßgeblicher die Produktionswirtschaft von der Konsumseite her beeinflußt und gestaltet werde, um so mehr würden die Kreise der Lohnempfängerschaft einerseits in der Lage und andererseits gewillt sein, freie Einkommensteile aufzuwenden zum Erwerb von Miteigentum und damit auch zur Übernahme von Mitverantwortung an der Produktionswirtschaft, ein um so größerer Teil des Realeinkommens dieser Kreise werde also in Vermögensbildung bestehen im Wege fortschreitenden Sineinwachsens in den Mißbehag an der Wirtschaft.

W. v. Hell-Breuning ist der Ansicht, daß nicht

so sehr von der Produktionsseite, als vielmehr von der Konsumseite her die Lage der Arbeiterschaft entscheidend zu bessern ist. Der Gedankengang hat manches Bestehende an sich, enthält auch sicher einen sehr gefunden Kern, doch scheint er uns nach manchen Seiten noch der Vertiefung und Konkretisierung zu bedürfen.

Ein schlechter Witz im „Vorwärts“

Bei den Betriebsratswahlen der Berliner Verkehrs-N.-G. (Straßenbahn, Untergrundbahn und Abwasch) erhielt die von dem kommunisten Deier geführte oppositionelle Liste mit Hilfe der Unorganisierten 10 747 Stimmen, die Liste der sozialdemokratischen Gewerkschaften erhielt 5931 Stimmen. Ein Ergebnis, das begreiflicherweise dem „Vorwärts“ allerhand Kopfschmerzen macht. — Einen der Hauptgründe für den Sieg der Kommunisten erblickt der „Vorwärts“ (Nr. 133 vom 20. 3. 1929) — man höre und laune — darin, daß die „Christen, die Hirch-Dunklerischen, die Deutschnationalen und die wirtschaftsfriedlichen Vereinigungen bemüht waren, nach stärkster Verwirrung in die Nöppe der Belegschaft zu bringen“. Wie schlecht muß es doch um die Ueberzeugungskraft sozialdemokratischer Gewerkschaftsgrundzüge bestellt sein, wenn so leicht und mit erstaunlichem Erfolg Verwirrung angerichtet werden kann! — Der „Vorwärts“ läte gut, für die nächste Wahlmiederlage der sozialdemokratischen Gewerkschaften eine besser und klaußibler klingende Ausrede zurechtzuliegen. Diesmal hat er es gar zu plump gemacht und die Kommunisten können wieder einmal auf Kosten des „Vorwärts“ lachen und spotten. — Warum regt sich der „Vorwärts“ übrigens über den Ausgang der Wahl auf? Die auf die kommunistische-indifferente Liste gewählten Betriebsratsmitglieder sind mit zwei Ausnahmen (ausgeschlo-

als Mitglied im christlichen Bauarbeiterverband tätig zu sein. Es wurde ihm dann als Andenken eine schöne Ehrenurkunde von der Zentrale durch den Kollegen Hüßberg überreicht. Hierauf nahm Kollege Werner (Waderborn) das Wort zu seinem Vortrag. Er schilderte in seinem Vortrag die Verhältnisse bei der Gründung des christlichen Bauarbeiterverbandes. Man kannte noch keine Tarifverträge, keinen genügenden Bauarbeiterbeschütz, alles mußte erst errungen werden. In diesen Errungenschaften hat unser christlicher Bauarbeiterverband einen großen Anteil. Kollege Werner dankte dem Jubilar für seine 25jährige treue Mitgliedschaft, die ihn manche harte und bittere Kämpfe miterleben ließ. Zum Schluß sprach er dem Kollegen Boges die Glückwünsche der Zentrale und der Bezirksleitung aus und überreichte ihm die Silbernadel. In die jüngeren Kollegen richtete er die Mahnung, fest und treu zum Verbands zu halten. Der Jubilar gebe ihnen da das beste Beispiel. Mit einem dreifachen Hoch auf unsern Jubilar schloß Kollege Werner seinen Vortrag. Kollege Boges dankte recht herzlich für die schönen Worte der Kollegen Werner und Hüßberg und versprach, auch weiterhin, soweit es in seinen Kräften stehe, im Verbands mitzuarbeiten. Nachdem noch einige schöne Gewerkschaftslieder gesungen waren, fand die Versammlung ihr Ende.

Johannes Fischerer.

Verwaltungsstelle Kassel. Am 8. März fand unsere Generalversammlung statt. Kollege Gerlach erstattete den Jahresbericht. Aus diesem war zu ersehen, daß die Mitgliederzahl sich gegen das Vorjahr kaum geändert hat. Das Kassenverhältnis war einigermaßen zufriedenstellend. Danach schritt man zur Vorstandswahl, aus der folgende Kollegen hervorgingen: Vorsitzende: Drüber und Kortmann; Kassierer: Gerlach und Federbusch; Schriftführer: Nibel und Conrad; Hauskassierer: Schütte und Birke; Revisoren: Heinemann und Seebach; Kartelldelegierte: Riesenfeldt und Schmidt; Jugendleiter: Koberer und Dito.

Nach der Wahl wurden noch verschiedene Anträge erledigt und auch über Agitation gesprochen. Der Vorsitzende forderte die Kollegen auf, tatkräftig mitzuarbeiten, damit wir wieder die Mitgliederzahl früherer Jahre erreichen. Die Kollegen sagten ihre Mitarbeit zu.

Wiesdorf bei Köln. Am 8. März fand unsere diesjährige Generalversammlung statt. Der Kassierer gab den Jahres- und Kassenbericht, aus dem folgendes zu entnehmen ist: Einnahme 318,30 RM., Ausgabe 230,5 RM., Bestand an Mitgliedern 72, Aufnahmen erfolgten 20, Uebertritte 10. Der Vorsitzende hielt einen kurzen Rückblick auf das verfllossene Jahr und wies darauf hin, daß der Vorstand sich bemüht habe, die Geschäfte unserer Ortsgruppe gut zu führen. Wie aus dem Protokollbuch zu ersehen sei, fanden im letzten Jahre zwölf Vorstand- und zwölf Mitgliederversammlungen statt, auch habe man nicht nur die Mitgliederzahl gehalten, sondern dieselbe um ein beträchtliches vermehrt, welches von allen Kollegen freudig begrüßt wurde. Auch unser lieber Kollege und Verwaltungskassierer J. Hilpisch (Köln), der aus unserer Ortsgruppe hervorgegangen ist, dankte allen Vorstandsmitgliedern für ihre treue Arbeit im verflissenen Jahre. Er wurde mit gutem Gewissen gelobt, die Ortsgruppe Wiesdorf ist eine der besten im Bezirk Köln. Auch lobte er unsern Stützungsleiter, welches von einer guten Vorbereitung zeugte hätte. Bei der hierauf vorgenommenen Vorstandswahl wurden wiedergewählt bzw. neu gewählt Anton Steinebach als 1. Vorsitzender; als 2. Vorsitzender; Moritz Hartmann als Kassierer; Josef Kump als 1. Schumacher als 2. Schriftführer; Jander als Revisor; Scheel, Blod und Pies als Delegierte zum Bezirksrat; Jentgraf und Scheel als Delegierte zur Verwaltungsstelle. Der Vorsitzende reichte noch mit, daß im September der Kollege Josef Schräuf von unserer Ortsgruppe auf eine 2-jährige Mitgliedschaft zurückblicken kann. Dieses Jubiläum solle im Rahmen unseres diesjährigen Jubiläumsgesetzes gefeiert werden.

Zimmerer

Vorstand. Unsere Generalversammlung fand am 9. März im Vereinslokal St. Joseph statt. Der Vorsitzende Weber sprach seine Zufriedenheit aus, denn die Versammlung war so gut besucht wie noch nie. Nach dem geschäftlichen Teile wurde die Vorstandswahl vorgenommen. Als erster Vorsitzender wurde der Kamerad Karl Weber gewählt, als zweiter Hilp. Böhm, als erster Schriftführer Otto Pippil, als zweiter Albert Schärer, als Revisor Robert Griehse und Birkenbach. Als Referent war der Kollege August Crun erschienen. Sein Vortrag erstreckte sich auf die Neuerungen in der Sozialversicherung. Auf den Vortrag folgte eine sachliche und gute Diskussion. Anschließend gab Kamerad Weber den Jahresbericht, welcher schon in der „Baugewerkschaft“ bekanntgegeben ist. Im Punkte „Berufshilfen“ wurden Fragen über den Reichsarbeitsvertrag und Lohnbewegungen gestellt. Kamerad Brügge- mann wies auf unsere „Baugewerkschaft“ hin, welche sehr lehrreiche Artikel bringt, die von jedem Kameraden gelesen werden müssen. Die nächste Versammlung findet am 13. April statt. In derselben wird über die Sozialversicherung und den Reichsarbeitsvertrag berichtet werden. Alle Kameraden werden ersucht, Weber auch es unsere ständige Sorge sein, für die Arbeitslosen Arbeit zu beschaffen.

Von den Arbeitsstellen

Schiffen. Für einen Schiedsmann wurde nachstehender Fall verhandelt: Die Fa. E. Härtel (Dresden) führt im Jahre 1927 bei der Fa. P. P. (Oberlangenbriem) einen Bauauftrag aus. Derselbe wurde

Christ ist erstanden!

**Jauchzet, ihr Himmell!
Jubelt, ihr Lüfte!
Was in den Höhen,
Was in den Gräften!
Düstere Stunden
Sind nun verschwunden:
Des Hohen, Frommen
Glanz ist gekommen.**

**Lasset die hohen
Lieder entfließen,
Alles in frohen
Sang sich ergießen:
Christ ist erstanden
Aus Todesbanden!
Wie er gelehret,
Wiedergekehret.**

**Frühling erwache,
Blumenflor lache,
Hier auf den Feldern,
Dort in den Wäldern!
Rosen, Viole
Duften verflohen;
Streut in die Lüfte
Würzige Düfte!**

**Klinget, ihr Wellen!
Singer, ihr Quellen!
Berge und Tale
Alle zumale:
Christ ist erstanden
Aus Todesbanden!
Wie er gelehret,
Wiedergekehret.**

(Aus dem 15. Jahrhundert)

von den zuständigen Behörden genehmigt und nach Fertigstellung als einwandfrei abgenommen. Nach Inbetriebnahme zeigten sich am Schornstein Risse. Sachverständige stellten fest, daß ein Konstruktionsfehler nicht vorliege.

Der am Bau beschäftigt gewesene Maurer Wistuba, welcher mit seiner Firma in Differenzen geraten war, machte dem Bauherrn die Mitteilung, daß er die Ursache der Risse kenne und dieselbe aufdecken würde.

Wistuba nahm vor dem Schiedsmann seine Aeußerungen und Verdächtigungen zurück, da sie jeder Grundlage entbehren. Wistuba hat nun die Kosten des Grüberfahrens zu tragen.

Kollegen! Dieser Fall zeigt wieder einmal, daß aus Berärgerung nicht Gerüchte in Umlauf gesetzt werden dürfen, die sich später als unhaltbar und falsch erweisen.

Briefkasten der Redaktion

A. S. Müs. Wenn Deine Angaben stimmen, findet auf Dich § 2 der „Verordnung über Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung“ vom 14. Juni 1926 Anwendung: „Für die Berechnung der Rente eines Verletzten, der zur Zeit des Unfalls noch nicht 21 Jahre alt war, aber vor dem 1. Juli 1925 das 21. Lebensjahr vollendet hat, gilt als Jahresarbeitsverdienst der Durchschnittsverdienst für den vollen Arbeitstag, den gleichartige, in der Erwerbsfähigkeit nicht beschränkte Versicherte, die am 1. Juli 1924 wenigstens 21 Jahre alt waren, in den Monaten Juli 1924 bis Juni 1925 in dem Betrieb, in dem sich der Unfall ereignet hat, bezogen haben, vervielfältigt mit der im Betrieb üblichen Zahl von Arbeitstagen.“ Mindestens gilt jedoch als Jahresarbeitsverdienst das 300fache des Ortslohns für Erwachsene über 21 Jahre, der am 1. Juli 1925 für den Beschäftigungszeit des Verletzten in Geltung war. — Deiner Rente müßte also der Jahresverdienst zugrundegelegt werden, den Du als Maurer von Juni 1924 bis Juni 1925 in dem Betriebe, in dem Du 1913 den Unfall erlitten hast, verdient haben würdest, eventuell wäre, wenn Du Dich besser dabei sehen solltest, das 300fache des ortsüblichen Tageslohnes am 1. Juli 1925 als Maßstab genommen werden. — Du mußt die Erhöhung Deiner Rente unter Berufung auf die genannte Verordnung bei der zuständigen Baugewerks-Berufsgenossenschaft beantragen.

Bekanntmachungen

Verwaltungsstelle Bremen

Nach hier zureisende Kollegen melden sich sofort, d. h. vor Arbeitsaufnahme, bei nachstehenden Bezirksstellen an:
Bezirk Zentrum: Büro der Christl. Gewerkschaften Bremen, Gartenstr. 11.
Bezirk Westen: Friedrich Gahmeier, Reiterstr. 60, II. Et.
J. A. Sauerborn.

Verwaltungsstelle Frankfurt a. M.

In der Bekanntmachung Nr. 12 der „Baugewerkschaft“ ist ein Irrtum unterlaufen. Nicht in Raunheim i. Hessen findet jeden 4. Donnerstag von 5-6 Uhr nachm. im Versammlungslokal Sprechstunde statt.
J. A. Gräf.

Verwaltungsstelle Marburg

Die Verwaltungsstelle Marburg feiert in Schönd am 1. April ihr 25. Stiftungsfest, verbunden mit Jubiläumsfeier, wozu alle Kollegen mit ihren Angehörigen herzlich eingeladen sind.
Der Vorstand: J. A. Franz Otto Rau.

Bezirk Köln

Mit Genehmigung des Hauptvorstandes in Verbindung mit § 10 der Satzungen wird für Sonntag, den 28. April 1929, nach Köln, Franz-Sitze-Jaal, am Westbahnhof, eine

Bezirkskonferenz

durch den Bezirksvorstand einberufen.
Morgens 11 Uhr
große Kundgebung aus Anlaß des 30jährigen Bestehens unseres Verbandes.

Redner: Herr Prof. Dr. Brauer von der Kölner Universität.
Nachmittags 3 Uhr: Geschlossene Konferenz.

Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht des Bezirksleiters.
 2. Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen zwecks Abschlußes des Lohn- und Arbeitstarifes.
 3. Zeitgemäßer Vortrag eines Hauptvorstandesmitgliedes.
 4. Wahl des Bezirksvorstandes.
- Weitere Mitteilungen gehen den Verwaltungsstellen durch Rundschreiben zu.
Die Bezirksleitung: J. A.: Th. Häuschen.

Sterbetafel

Am 26. Februar starb unser treues Mitglied August Kannengieser (Dachdecker) im Alter von 43 Jahren.

Am 6. März starb unser Mitglied, der Maurer Karl Reddecke, infolge Lungentzündung im Alter von 43 Jahren.

Am 12. März verschied unser langjähriges Mitglied und treuer Kollege, der Maurer Ferdinand Hüfer, infolge Grippe im Alter von 57 Jahren.

Ihr schlichtes Wesen und ihre Treue den Kollegen und dem Verbands gegenüber möge allen ein Vorbild sein!

Verwaltungsstelle Bochum.

Am 13. März starb unser Mitglied, der Maurer Wilhelm Malassa, im Alter von 29 Jahren an den Folgen eines im Verufe erlittenen Unfalles.

Ortsgruppe Gelsenkirchen.

Unser Mitglied Theodor Blank, welcher auf Montage in England weilte, starb am 13. März infolge eines Unfalles.

Ortsgruppe Köln-Kalt.

Am 14. März starb unser lieber Kollege, der Stukkateur Heinrich Lukas, Neufkirchen, im Alter von 21 Jahren an den Folgen eines Unfalles. Er war ein treues Mitglied seiner Organisation.

Verwaltungsstelle Moers.

Ehre ihrem Andenken!

„Altes, gut eingeführtes
Stuckgeschäft
wegen Todesfall sofort zu verkaufen oder zu vermieten
Zu erfragen unter Nr. 16 der Geschäftsstelle.“

Gesucht:

Zwei energische, im Bruchsteinmauerwerk erfahrene Mauerpoliere zur Führung einer Affordkolonne von 50 Mauern.

Diese sollen eventuell bei der Aufstellung dieser Kolonnen mitwirken.

**Bauunternehmung f. d. Zalsperre
Lehnmühle, Post Frauenstein i. G.**

Wer probt, lobt „Wanderlust“

die Garantieware

echt Teakholz-Wasserwaagen mit Messingplatte und Messingringen, genau ausgelotet.
Holz aus alten Schiffen, daher beste Ware.
Mit billigerer Ware nicht zu vergleichen.
Bei Abnahme von 6 Stück portofrei.
Bei Abnahme von 12 Stück eine gratis.

25	50	60	70	75	80
2,40	2,80	3,-	3,40	3,60	3,70
90 100 cm					
3,90 4,10					

1a handgeschmiedete Maurerkellen, beste Stahlware.

180	200	210	220	230	240 mm
1,85	1,90	1,95	2,05	2,10	2,15 dünne
1,95	2,-	2,15	2,25	2,30	starke
la Ruzkellen (vierkant) beste Stahlware					
180	200	220 mm			
1,50 1,55 1,65					

Was nicht gefällt, wird zurückgenommen.

Alle anderen Garantie-Werkzeuge für Maurer, Stukkateure, Plattenleger und Ofenbauer laut Liste billigt.
G. Rasch & Sohn, Reinscheid, Wilhelmstr. 34.

